



Gemeinde Oberammergau

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen

(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

vom 06.06.2019

Die Gemeinde Oberammergau erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).

(2) Zusätzlich werden für die Teilnahme an der Pausenverpflegung, soweit in der Kindertageseinrichtung angeboten, und an der Mittagsverpflegung Verpflegungskosten erhoben (Pausen- und/oder Mittagessensgeld).

§ 2 Gebührentatbestand

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für das Pausengeld erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für das Mittagessensgeld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.

(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren und das Pausen- und/oder Mittagessensgeld werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Jahr des Übertritts in die Schule wird für den Monat August eine Benutzungsgebühr nur erhoben, wenn die Leistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(3) Für Gastkinder wird eine tägliche Benutzungsgebühr und ein tägliches Pausen- und/oder Mittagessensgeld berechnet.

(4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat wird der Elternbeitrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig ermäßigt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten betragen für jeden angefangenen Monat:

ab 01.09.2019:

Buchungszeiten	Kindergarten	Kinderkrippe
bis zu 4 Std. (Kernzeit vormittags)	100,00 €	200,00
bis zu 5 Std.	110,00 €	220,00 €
bis zu 6 Std.	120,00 €	240,00 €
bis zu 7 Std.	130,00 €	260,00 €
bis zu 8 Std.	140,00 €	
bis zu 9 Std.	150,00 €	
mehr als 9 Std.	160,00 €	
Mittagessen	65,00 €	65,00 €
Pausen-/Brotzeit-Verpflegung	20,00 €	20,00 €
Gastkinder bis 5 Std.	21,00 €	
Gastkinder über 5 Std.	28,00 €	
Gastkinder Mittagessen	5,00 €	

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung vom 29.07.2015 außer Kraft.